

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Beim Konflikt verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. **Gemeinde Heroldsbach
Neuaufstellung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan**

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **26.08.2024**

2. Träger öffentlicher Belange
**Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Oberes Tor 1,
91320 Ebermannstadt, Fachbereich 41 Bauordnung, Herr Heid,
E-Mail: Heinz.Heid@lra-fo.de, Tel.: 09191/864100,**

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Vom Fachbereich Bauordnung werden keine Bedenken erhoben.

Anlagen: keine

Ebermannstadt, den 21.08.2024

Heid, RR

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Beim Konflikt verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Gemeinde

Heroldsbach

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan

Frist für die Stellungnahme 26.08.2024 (§ 4 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Forchheim
Untere Naturschutzbehörde
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt

Herr Meißner
andreas.meissner@lra-fo.de
Tel. 09191/ 864209

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Allgemein:

- Layout bitte nochmals dahingehend anpassen, dass Bestandteile der Legende auch ohne Überlagerungen im Plan vollständig ersichtlich sind.
- Die Farbgebung für „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Flächen für den Wald“ ist aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde etwas gewöhnungsbedürftig. Bitte – auch im Sinne für die Allgemeinverständlichkeit – diese Farbtöne an bekannte und bewährte Farbgebung bspw. die Topographische Karte o. Ä. anleihen.
- Im westlichen Bereich „Forst Untere Mark“ bitte die VSG-Linie an der Grenze mit darstellen (ähnlich Heroldsbach im Süden zum „Staatsforst Mark“, oder Bereich Oesdorf „Forst Untere Mark“ „Natura2000-Gebiet – FFH“).
- Im südlichen Bereich von Heroldsbach „Markwald Baiersdorf“ zudem noch FFH-Gebiets-Linie darstellen.

1. Zu den einzelnen Bauflächen

Poppendorf

Es wird angeregt, im Bereich Poppendorf über Nachverdichtung die Flur-Nr. 702 und 702/5 mit als Misch- bzw. Wohngebiet in den FNP aufzunehmen. Zudem sollte aus Sicht der UNB ebenfalls die gewerbliche Erweiterungsfläche für den ansässigen Betrieb in Poppendorf noch über die Teilfläche 853 Gemarkung Oesdorf dargestellt und mit einer entsprechenden Eingrünung versehen werden.

Oesdorf

Die dargestellte Wohnbebauung auf den Flur-Nr. 123/1 und 612 nimmt naturschutzfachlich wertvolle Flächen (artenreiches Extensivgrünland auf 123/1 und Hochstaudenflur auf 612) in Anspruch. Wenngleich keine naturschutzrechtlichen Versagungsgründe vorliegen, wird die Gemeinde Heroldsbach gebeten, die Darstellung von Wohnbaufläche in diesem Bereich nochmals zu überdenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Aufplanung dieser Bereiche der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt und aufgrund der hohen Wertigkeit der Flächen ein hoher Kompensationsbedarf entsteht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es nicht nachvollziehbar, weshalb westlich von Oesdorf nun ein weiteres Gewerbegebiet „Gewerbliche Bauflächen in Planung“ ausgewiesen werden soll, da die gewerblichen Bauflächen im Bereich „Zeckerner Kreuz“ ebenfalls zur Verfügung stehen (wenn auch mit exorbitanter Kompensationsanforderung, aufgrund von Arteninventar, Bestand usw.). Die Gemeinde Heroldsbach wird gebeten, diese Planung gesamthaft zu überdenken und gleichzeitig wird angeregt, ob nicht das Gewerbegebiet am „Zeckerner Kreuz“ herausgenommen wird und stattdessen die Gewerbegebietsplanung westlich von Oesdorf – aufgrund Eingriffsminimierung in den Naturhaushalt – weiterverfolgt wird. Sofern es hier zu keiner Herausnahme von Gewerblicher Baufläche kommt, wird diese Planung von neuen Gewerbeflächen in dargestelltem Umfang von der Unteren Naturschutzbehörde sehr kritisch gesehen, da dies einem vernünftigen Umgang mit dem Naturhaushalt vollends zuwiderläuft.

Heroldsbach

Die dargestellte Bebauung auf den Flur-Nr. 168/2, 489/9, 489/10, sowie die vorgesehene geplante Wohnbaufläche **HB 5 „Kummertsreuth III“ auf Flurstücken 518 und 516** nimmt naturschutzfachlich wertvolle Flächen (artenreiches Extensivgrünland und auf Flurstück 518 Feldgehölz) in Anspruch. Wenngleich keine naturschutzrechtlichen Versagungsgründe vorliegen, wird die Gemeinde Heroldsbach gebeten, die Darstellung von Wohnbaufläche in diesem Bereich nochmals zu überdenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die weitere Aufplanung dieser Bereiche der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt und aufgrund der hohen Wertigkeit der Flächen ein hoher Kompensationsbedarf entsteht.

2. Zum landschaftsplanerischen Fachbeitrag

2.1

Die Darstellung im Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplans mit insgesamt 9 thematischen Karten, welche die landschaftsplanerisch relevanten Inhalte bzw. Themen dargestellt und in der Begründung konkretisiert wird sehr begrüßt.

Es gibt thematische Karten zu den Themen Naturraum und Landschaftsstruktur, Schutzgebiete, Landschaftsentwicklungskonzept, Freizeit und Erholung, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Klima und Luft, Boden, die sehr gut vom Planungsbüro ausgearbeitet wurden.

In der Karte „Freizeit, Erholung und Kulturgüter“ sollte – sofern Camping als Freizeit bzw. Erholungsnutzung“ gewertet wird – der Campingplatz bei Schloss Thurn mit aufgeführt werden.

2.2

Der Gemeinde Heroldsbach wird - in ihrem eigenen Interesse - empfohlen, sich mit dem Thema „Steuerung von Erstaufforstung“ im Gemeindegebiet zu befassen und – zusätzlich zum Kapitel 4.3.2.11 „Lenkung der Erstaufforstung“ - entsprechende Darstellungen im Planwerk zu treffen:

Die Aufstellung eines Landschaftsplans verschafft einer Kommune grundsätzlich eine Steuerungsmöglichkeit für Erstaufforstungen. Durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan kann eine Gemeinde das Thema Erstaufforstung steuern und behördenverbindlich regeln.

Dabei wird die Landschaft in drei Bereiche eingeteilt:

- Erstaufforstungsgewanne, in denen ohne Erstaufforstungsantrag aufgeforstet werden darf
- Tabuflächen, in denen eine Erstaufforstung unzulässig ist und eine Erstaufforstungsgenehmigung nur erteilt werden darf, wenn die Kommune für den konkreten Einzelfall eine Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsplans erteilt bzw. ihr Einvernehmen erteilt.
- Einzelfallentscheidung wie bisher schon im Rahmen des Erstaufforstungsverfahrens.

Die Gemeinde Heroldsbach nutzt dieses ihm an die Hand gegebene Instrument der Lenkung der Erstaufforstung bislang nicht. Es wird gebeten, diese Entscheidung nochmals zu überdenken.

2.3

Es wird begrüßt, dass die Gemeinde Heroldsbach die Ausflüsse aus der „Ökokonto-flächensuche“ mit einbringt. Inwieweit sich diese Flächen ökologisch aufwerten lassen, um als Ausgleichsflächen anerkannt zu werden, ist im Zuge des weiteren Planungsforgangs noch zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang wird der Gemeinde Heroldsbach empfohlen, ein kommunales Ökokonto erstellen zu lassen – zumal die Abstimmungen hier bereits angelaufen sind.

Die Untere Naturschutzbehörde regt an, das Flurstück 214/2 Gemarkung Oesdorf mit einzubeziehen, da dies aus naturschutzfachlicher Sicht sehr gut für eine naturschutzfachliche Aufwertung geeignet ist.

Die Waldflächen im Bereich 205, 209 und 214 Gemarkung Oesdorf werden jedoch von der UNB als nicht aufwertbar eingestuft (vgl. Abstimmungen zum Ökokonto) und müssen deshalb als „geplante Ausgleichsfläche“ – sowohl in Text und Karte – entfallen.

Ebermannstadt, den 16.08.2024

gez. Meißner

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

02. AUG 2024

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Bei der Kollision verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Gemeinde

Heroldsbach

Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Neuaufstellung

Vorentwurf vom 26.06.2023

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **26.08.2024**

2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse u. Tel.-Nr.)

LRA FORCHHEIM, Dienststelle Ebermannstadt, Fb. 44 (Immissionsschutz)

Postfach, 91317 Ebermannstadt

Herr Biendarra Tel. 09191/86-4402, Fax 09191/86-884402

E-Mail karl-heinz.biendarra@lra-fo.de

2.4. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. 03 1998
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. 07 1999
Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) vom 03. 12. 2001

Bodenschutz

Im Bereich des Flächennutzungsplans Heroldsbach ist, abweichend von der Begründung zur Neuaufstellung unter Nr. 2.6.9 Altlastenverdachtsflächen auf Seite 61 eine Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Forchheim aufgeführt. Es handelt sich um die Flur-Nr. 527/2 der Gemarkung Heroldsbach (Ameisenbühl, Katasternummer: 47400105). Dabei handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie, welche bis

Ende 1970 betrieben wurde. Eine Entlassung aus dem Altlastenkataster ist derzeit nicht möglich.

Daneben ist das Grundstück Flur-Nr. 152/7 der Gemarkung Thurn (Spielplatz) als Altlastenverdachtsfläche beim Landratsamt Forchheim hinterlegt (Katasternummer: 47400106). Auf diesem Grundstück befand sich eine ehemalige Sandaushubgrube. Aufgrund der Nutzung als Spielplatz wurden in den Jahren 1997 und 1998 Untersuchungen auf der Fläche durchgeführt. Diese ergaben, dass eine Gefährdung der Schutzgüter "menschliche Gesundheit" und "Grundwasser" nicht zu besorgen ist. Weitere Maßnahmen wurden von Seiten der Fachbehörden nicht als erforderlich angesehen. Die Fläche wurde daraufhin aus dem Altlastenkataster entlassen, allerdings wurde durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz empfohlen die Fläche als Altlastenverdachtsfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Heroldsbach zu kennzeichnen.

Eine weitere Fläche, Flur-Nr. 608 der Gemarkung Oesdorf wurde mit Bescheid vom 15.12.2003 nutzungsbedingt aus dem Altlastenkataster (Katasternummer: 47400512) und der Nachsorgephase entlassen. Es handelt sich dabei um eine stillgelegte Abfall-Deponie. Die Entlassung wurde mit folgenden Bedingungen versehen:

1. Das Gelände der Altablagerung wird aktuell als Sport-(Bolz-) und Kinderspielplatz genutzt. Auf der südöstlichen Teilfläche der Altablagerung befindet sich das Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Oesdorf. Etwaige künftige geplante Nutzungsänderungen auf dem Gelände der Altablagerung sind rechtzeitig dem Landratsamt Forchheim als Bodenschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Bamberg mitzuteilen. Eine Nutzungsänderung darf erst mit Zustimmung des Landratsamtes Forchheim und des Wasserwirtschaftsamtes Bamberg verwirklicht werden.

2. Baumaßnahmen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, auf dem Grundstück, bei denen in die Auffüllungen eingegriffen wird, sind nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Forchheim und dem Wasserwirtschaftsamt Bamberg zulässig. Das Einvernehmen ist vor Beginn etwaiger beabsichtigter Baumaßnahmen herzustellen.

Bei unveränderter Nutzung der Fläche als Spiel- / Bolzplatz und Feuerwehrgerätehaus wurden keine Sicherungsmaßnahmen als erforderlich erachtet.

Der Punkt 2.6.9 Altlastenverdachtsflächen in der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans entsprechend ist zu ändern bzw. zu ergänzen.

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Für den Schallschutz in der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 Teil 1 (Ausgabe Juli 2002) mit dem zugehörigen Beiblatt 1, nach Maßgabe der Bekanntmachung des BayStMI – Vollzug des Baugesetzbuches und des Bundesimmissionsschutzgesetzes; Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau vom 3. August 1988 (Nr. II B 8-4641.1-001/87) – zur Anwendung empfohlen.

Darstellung und Bewertung der Immissionssituation

Die vorgesehenen Erweiterungen der Wohnbau- und Gewerbeflächen dürften auf den ersten Blick keine grundsätzlichen Immissionsschutzprobleme verursachen. Trotzdem sind auch schon auf der Ebene des Flächennutzungsplans konkretere Aussagen dazu erforderlich. Dabei ist insb. auf Tierhaltungen, übergeordnete Straßen, Sportanlagen und gewerbliche Nutzungen abzustellen.

Der Standort für mögliche Windkraftanlagen ist gut 800 m von den nächsten Wohnhäusern entfernt. Hier wäre in einem ersten Schritt die Lärmproblematik zu klären. Dies muss noch nicht zwingend zum jetzigen Zeitpunkt erfolgen.

Das vorgesehene Sondergebiet Nahwärme grenzt nur durch eine Straße getrennt an Wohnbauflächen an. Bei der Realisierung von beispielsweise Biomassefeuerungsanlagen ergeben sich daraus höhere Anforderungen an den Immissionsschutz. Es können Schalldämpfer im Bereich der Zu- und Abluftführung und im Abgaskamin erforderlich werden. Auch die maximal mögliche Anzahl von Anlieferungen pro Tag kann eingeschränkt sein. Weiterhin kann es erforderlich sein, dass lärmerzeugende Anlagenteile auf der dem Wohngebiet abgewandten Seite angeordnet werden müssen. Grundsätzlich dürfte der Standort geeignet sein, könnte aber von den Anwohnern abgelehnt werden.

Anlagen: keine

Ebermannstadt, den 08.08.2024



Biendarra, Umweltschutzingenieur

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Beim Konflikt verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Gemeinde Heroldsbach

Flächennutzungsplan, Neuaufstellung mit Landschaftsplan

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 26.08.2024

2. Träger öffentlicher Belange
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, e-mail-Adresse und Tel.-Nr.)

**Landratsamt Forchheim – FB 52 Tiefbau,
Tiefbauamt, Am Ludwigskanal 1, 91330 Eggolsheim, eric.haagen@lra-fo.de,
Tel. 09191/86-5209**

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

FB 52:

1. Wir setzen voraus, dass die Erschließung der neuen Bauflächen ausschließlich über das vorhandene Ortsstraßennetz erfolgt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass einer Erschließung außerhalb der gesetzlich festgelegten Ortsdurchfahrtsgrenzen (Erschließungsbereiche) nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vom Straßenbaulastträger zugestimmt werden kann, wobei die Anlage entsprechender Linksabbiegespuren und der damit verbundene Ausbau der Kreisstraße in diesen Abschnitten aus Gründen der Verkehrssicherheit grundsätzlich im Rahmen der Aufstellung der entsprechenden Bebauungspläne gefordert werden müsste.

2. Generell ist zu beachten, dass innerhalb des 15 m Anbauverbotsstreifens gem. Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG weder bauliche Anlagen noch Betriebsflächen wie z. B. Umfahrungen, Lagerflächen, Parkplätze, Abbauflächen, Aufschüttungsflächen usw. errichtet werden dürfen.
3. Die festgesetzten OD-Grenzen für die Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche der einzelnen Ortsteile wurden nicht vollständig übernommen.
Die OD-Grenzeintragungen sind dementsprechend zu überarbeiten bzw. zeichnerisch zu ergänzen.

4. Die Grenzen von geplanten Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten o.ä. parallel zu den Kreisstraßen sind entlang der 15 m Anbauverbotszone (Art. 23 Abs. 1 BayStr.WG) und nicht entlang der Straßengrundstücke festzulegen.
5. Evtl. Aufforstungsflächen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung, soweit sie sich in der 30 m Baubeschränkungszone (Art. 24 BayStr.WG) befinden.
6. Hinsichtlich evtl. weiterer Bepflanzungsmaßnahmen entlang der Kreisstraßen verweisen wir auf Art. 29 Nr. 2 des BayStr.-und Wegegesetzes. Demnach dürfen Anpflanzungen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Sofern im Zuge bestehender Straßen eine Verbesserung der straßenbegleitenden Bepflanzungen vorgesehen ist, ist dies grundsätzlich möglich, soweit die Finanzierung von der Gemeinde übernommen wird. Die Einzelheiten wären vor Ort in enger Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festzulegen, wobei hier insbesondere auch auf die Verkehrssicherheit (Sicherheitsabstand, Lichtraumprofil, Sichtflächen usw.) und die zur Verfügung stehenden Flächen Rücksicht zu nehmen ist.

Anlagen: keine

Eggolsheim, den 29.07.2024

Haagen, Tiefbauamt

Herr Els zur Kenntnis

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Beim Konflikt verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. Bauleitplanung
Gemeinde Heroldsbach
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans und Landschaftsplan
Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): 22.08.2023

2. Träger öffentlicher Belange
Landratsamt Forchheim
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3
Fachbereich 32 Straßenverkehr, Herr Müller,
E-Mail: vincent.mueller@lra-fo.de, Tel.: 09191/863200

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Bei der Ausweisung neuer Baugebiete bzw. der Anlegung neuer Straßen sind für die verkehrsrechtliche Erschließung die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften (u.a. RASSt 06, RAL) einzuhalten.

Anlagen: keine

gez.
Müller

Forchheim, den 30.07.2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Hinweis des Landratsamtes:

Beim Konflikt verschiedener Belange können sich die Stellungnahmen der Fachstellen des Landratsamtes widersprechen. Das Landratsamt darf sich widersprechende Stellungnahmen seiner Fachstellen nicht untereinander abwägen.

1. **Gemeinde Heroldsbach,
Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan für das Gemeindegebiet, 1. Runde**

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB): **22.08.2024**

2. Träger öffentlicher Belange
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, e-mail-Adresse und Tel.-Nr.)

Landratsamt Forchheim – FB 37 Müllabfuhr

- 2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

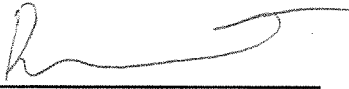
FB 37:

Die Müllbehälter sind an durchgängig befahrbaren Straßen (bzw. mit Wendeanlage gemäß RAS 06, 3-achsige Müllfahrzeuge) bereitzustellen. Separat ausgewiesene Stellplätze sind hier nachzuweisen. Die Freihaltezonen (Schwenkbereiche) sind Teil der Wendeanlage (Wendehammer) und müssen ebenfalls nutzbar sein.

Privatwege werden nicht angefahren.

Anlagen: keine

Pinzberg, den **17.07.2024**



Dummert, Dipl.-Geol.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Gemeinde Heroldsbach
	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan _____ für das Gebiet <u>Neuaufstellung</u>
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <u>22.08.2024</u>
2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Forchheim
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, e-mail-Adresse und Tel.-Nr.) Kreisheimatpfleger für Bodendenkmalpflege Lutz Wagner, Am Lochberg 1, Nankendorf, 91344 Waischenfeld, Email: wagnerlutz@live.de, Tel. 0151/11674759
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Nach Überprüfung im Denkmalatlas keine Einwendungen.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Nankendorf, 23.07.2024

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung